

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Claus-Jürgen Kaminski 563 6350 563 8010 claus.kaminski@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.12.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1533/05/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.12.2005	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	
	Entgegennahme o. B.	
14.12.2005	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
19.12.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Finanzierung des Ausbaus der Schwebbahn - Antrag der FDP-Fraktion Drs. VO/1533/05		

Grund der Vorlage

Antrag der FDP-Fraktion Drs. VO/1533/05

Beschlussvorschlag

Einverständnisse

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Nach dem Beschluss des Rates der Stadt zur Drucksache VO/1504/05 hat der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WSW AG den Ratsbeschluss umgesetzt und mit den übrigen Gesellschaftern einen einstimmigen Beschluss entsprechend dem Ratsbeschluss gefasst. Damit ist nach § 119 Abs. 2 Aktiengesetz eine für den Vorstand verbindlich getroffene Geschäftsführungsentscheidung zu der zwischen WSW und Land verhandelten Vereinbarung

zustande kommen. Jedoch hat die Bezirksregierung auch die Rücknahme der anhängigen Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf verlangt.

Aufgrund der geänderten Sachlage war eine erneute Geschäftsführungsentscheidung der WSW AG zu treffen, zu der nach dem Aktienrecht (§ 76 f) der Vorstand der Gesellschaft berufen ist. Ihm stand es frei, selbst zu entscheiden oder erneut eine Entscheidung der Hauptversammlung zu verlangen. Das vorangegangene Verlangen nach einer Entscheidung der Hauptversammlung hat keine Bindung des Vorstandes zur Folge, eine erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung verlangen zu müssen.

Von der Möglichkeit, erneut eine Entscheidung der Hauptversammlung zu verlangen, hat der Vorstand keinen Gebrauch gemacht. Er hat vielmehr selbst entschieden, einer ergänzenden Vereinbarung mit der Bezirksregierung zuzustimmen. Wegen der im Verhältnis zur Drucks. VO/1504/05 *relativ* geringen Abweichung hatte die zu treffende lediglich ergänzende Entscheidung nicht das Gewicht, um eine Entscheidung der Eigentümer geboten erscheinen zu lassen. Die Verwaltung ist darüber hinaus der Auffassung, dass das Zustandekommen der Vereinbarung und der Ergänzung im Interesse der WSW und der Stadt Wuppertal liegt, weil dadurch der Weiterbau der Schwebebahn gewährleistet und die Finanzierung gesichert werden kann.

Aus eigenem Recht hat die Stadt als Miteigentümerin weder über die Hauptversammlung noch über den Aufsichtsrat eine Möglichkeit, anstelle des Vorstandes die Geschäftsführungsentscheidung zu treffen. Außerhalb der im Aktiengesetz ausdrücklich genannten Fälle ist die Hauptversammlung grundsätzlich nicht befugt, Fragen der Geschäftsführung zu entscheiden (§ 119 Abs. 2 Aktiengesetz). Der Aufsichtsrat, dessen Vorsitzender der Oberbürgermeister ist, kann nur die Zustimmung verweigern, wenn der Gesellschaftsvertrag ein solches Erfordernis vorsieht. Über weitergehende Rechte der Geschäftsführung verfügt er nicht, § 111 Abs. 4 Aktiengesetz.

Somit hat der Oberbürgermeister keine rechtliche Möglichkeit, im Sinne der Ziff. 2 des Antrages der FDP-Fraktion Drucks. VO/1533/05 zu handeln.